Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 2 Ausgegeben Danzig, den 4. Januar 1933

2

Verordnung

betr. Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Presse.

Vom 24. 12. 1932.

Auf Grund des Beschlusses des Volkstages vom 14. Dezember 1932 wird die Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Presse vom 27. September 1932 (G. Bl. S. 709) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Danzig, den 24. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Hinz

3 Auf Grund der Rechtsverordnung des Senats vom 1. März 1932 (G. Bl. S. 123 ff.) Kapitel I Abschnitt 1 § 9 hat der Landesausschuß für Ärzte und Krankenkassen das Folgende beschlossen:

Zulassungsordnung

Kapitel I

Allgemeines

§ 1

Im Sinne dieser Zulassungsordnung bedeutet die Bezeichnung

Kassen:
die gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung);
Kassenverbände (§ 406 der Reichsversicherungsordnung) stehen den Kassen gleich.

Ärzte:
diejenigen Ärzte, die im Besitze einer von der Freien Stadt Danzig anerkannten ärztlichen Approbation sind.

Zulassung:
die Berechtigung zum Abschluß eines Einzeldienstvertrages.

Kassenärzte:
die Ärzte, die einem Gesamtvertrage beigetreten sind.

Kassenpraxis:
die kassenärztliche Tätigkeit im Zulassungsbezirke.

§ 2

Zur Ausübung der Kassenpraxis sind nur Kassenärzte berechtigt. Nicht zugelassene Ärzte sind, von dringenden Fällen abgesehen, von der kassenärztlichen Tätigkeit ausgeschlossen.

§ 3

Ein Arzt, der zugelassen werden will, muß im Arztregister eingetragen sein. Eines besonderen Zulassungsantrages bedarf es nicht.

§ 4

Über Beginn, Ende und Ruhen der Zulassung wird in dem dafür vorgesehenen Verfahren nach Maßgabe der Zulassungsgrundsätze entschieden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 1. 1933.)

§ 5

(1) Die Zulassung wird vorbehaltlich des § 18 Abs. 4 mit dem Tage der Entscheidung des Landesausschusses wirksam.

(2) Die Zulassung endigt:
a) mit dem Tode des Arztes,
b) mit dem dauernden Ausschluß aus der Kassenpraxis,
c) mit der Streichung des Arztes aus dem Arztregister (§ 11),
d) mit dem Aufhören der Mitgliedschaft zur Berufsvereinigung der Ärzte der Freien Stadt Danzig.

(3) Die Zulassung ruht, wenn der Landesausschuß es beschließt. Die Ruhenszeit muß in dem Beschluß festgesetzt werden. Während dieser Zeit darf Kassenpraxis nicht ausgeübt werden.

(4) Das Ruhen der Zulassung kann auch beschlossen werden, wenn eine der in den §§ 19 und 21 enthaltenen Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr bestehen. Das Gleiche gilt, wenn eine zugelassene Ärztin heiratet.

(5) Der Antrag auf Ruhen der Zulassung oder auf dauernden Ausschluß von der kassenärztlichen Tätigkeit kann von jeder Partei des Gesamtvertrages gestellt werden. Der Antrag auf Ruhen der Zulassung kann auch vom Arzt selbst gestellt werden.

Kapitel II

Arztregister

§ 6

Das Arztregister wird bei dem Landesversicherungsamt für das Gebiet der Freien Stadt Danzig geführt unter Übernahme des Inhalts des bisher beim Landesversicherungsamt auf Grund der Richtlinien über den allgemeinen Inhalt der Verträge zwischen Krankenkassen und Ärzten vom 12./18. Juli 1924 geführten Arztregisters, bezüglich der bisher eingetragenen aber noch nicht oder nur befristet zugelassenen Ärzte jedoch nur insoweit, als diese Ärzte die Voraussetzungen auf Eintragung in das Arztregister gemäß dieser Zulassungsordnung erfüllt haben.

§ 7

(1) Die Eintragung in das Arztregister erfolgt auf Antrag des Arztes.

(2) Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Arzt Danziger Staatsangehöriger ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens zwei Jahren ärztliche Tätigkeit ausübt.

§ 8

(1) Der Antrag (§ 7 Abs. 1) hat die Angabe der Personalien, des Tages der Approbation, des Tages, mit dem die praktische Tätigkeit als Arzt begonnen hat, und der Anschrift des Arztes zu enthalten. Ferner ist darin anzugeben, ob der Arzt die Kassenpraxis auf ein Fachgebiet beschränken will.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:
a) die Geburtsurkunde,
b) die Approbationsurkunde,
c) die Bescheinigungen über die bisherige praktische klinische Tätigkeit und die sonstige praktische Tätigkeit als Arzt.

(3) Falls der Arzt sich im Arztregisterbezirk bereits niedergelassen hat, ist eine Bescheinigung des zuständigen Medizinalbezirks über Ort und Dauer der Niederlassung beizufügen.

(4) Falls der Arzt Schwerkriegsbeschädigter oder Kriegsteilnehmer (§ 24 Ziffer 1 und 3) ist, sind die Urkunden oder die sonstigen Beweismittel hierüber beizufügen. Das Gleiche gilt, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse geltend gemacht werden oder wenn die bevorzugte Zulassung als Ortsansässiger (§ 24 Ziffer 4) oder im Wege des Praxistausches (§ 18 Abs. 4) beantragt wird.

§ 9

(1) Auf Antrag eines Arztes oder einer Partei des Gesamt- oder Mantelvertrages werden Tatsachen, die für die Zulassung oder ihr Ruhen von Bedeutung sind, im Arztregister vermerkt.

(2) Der Arzt ist über den Antrag zu hören, falls er nicht selbst den Vermerk beantragt hat. Die Eintragung des Vermerks oder die Ablehnung des Antrages ist dem Arzte und dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 10

Im Arztregister ist der Zeitpunkt der Eintragung anzugeben. Als Zeitpunkt der Eintragung gilt der Tag des Einganges des Eintragungsantrages, sofern bei seiner Stellung die Voraussetzungen für

die Eintragung nachgewiesen sind, andernfalls der Tag, an dem dieser Nachweis erbracht wird. Der Zeitpunkt der Eintragung bestimmt die Reihenfolge im Arztregister.

§ 11

(1) Ein Arzt wird aus dem Arztregister gestrichen, wenn er die Streichung beantragt.

(2) Ein Arzt wird von Amts wegen gestrichen, wenn
1. er gestorben ist,
2. er nach erfolgter Zulassung aus dem Arztregisterbezirk verzieht,
3. die Voraussetzungen für die Eintragung (§ 7) nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(3) Ein Arzt wird auf Antrag einer Partei des Gesamtvertrages aus dem Arztregister gestrichen, wenn
1. er ohne wichtigen Grund den Abschluß des Einzeldienstvertrages oder die Aufnahme der Kassenpraxis ablehnt oder die Kassenpraxis ohne wichtigen Grund länger als drei Monate nicht ausübt,
2. der dauernde Ausschluß aus der Kassenpraxis rechtskräftig feststeht.

(4) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 und 3 und des Abs. 3 ist der Arzt über den Antrag zu hören. In den Fällen des Abs. 3 Nr. 2 darf die Wiedereintragung nicht vor dem Ablauf von fünf Jahren erfolgen.

§ 12

(1) Die Anträge zum Arztregister sind schriftlich an das Landesversicherungsamt zu richten.

(2) Die Erledigung der Anträge zum Arztregister ist gebührenfrei.

§ 13

(1) Über die Anträge nach den §§ 7, 9 und 11 entscheidet der Leiter des Landesversicherungsamts. Die Entscheidung ist dem Arzte sowie der Berufsvereinigung der Ärzte der Freien Stadt Danzig und der Vereinigung der Krankenkassen im Gebiet der Freien Stadt Danzig durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsschein mitzuteilen.

(2) Gegen die Entscheidung können der Arzt und die Parteien des Gesamtvertrages binnen einer Woche nach der Mitteilung die Entscheidung des Landesausschusses anrufen.

§ 14

Die Einsicht in das Arztregister ist Ärzten und Kassen sowie deren Verbänden und Vereinigungen gestattet.

Kapitel III

Verfahren

§ 15

Für die Entscheidung in Zulassungsangelegenheiten ist der Landesausschuß für Ärzte und Krankenkassen zuständig. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Kapitel IV

Zulassungsgrundsätze

§ 16

(1) Auf je 800 Kassenmitglieder wird ein Kassenarzt zugelassen.

(2) Die Verhältniszahl wird zum Beginn eines jeden Kalenderjahres für den Arztregisterbezirk berechnet und zwar unter Zugrundelegung des Jahresdurchschnitts.

(3) Der Berechnung der Verhältniszahl werden zu Grunde gelegt:
die Mitgliederzahl der Kassen, die in dem Arztregisterbezirk ihren Sitz haben, und
die Zahl der Kassenärzte im Arztregisterbezirk, soweit nicht § 26 Ziffer 3 ein anderes bestimmt. Kassenärzte, deren Zulassung nicht ruht, werden nicht mitgezählt.

§ 17

(1) Zulassungen erfolgen vorbehaltlich des § 26 Ziffer 1, solange die Verhältniszahl nicht erreicht ist.

(2) Die Zahl der hiernach im Arztregisterbezirk über den Ersatz ausgeschiedener Kassenärzte hinaus zuzulassenden Ärzte darf in einem Jahre nicht mehr als 10 vom Hundert der Kassenarztstellen vom 1. Januar des gleichen Jahres betragen. Bruchteile bis einschließlich 0,5 werden abgerundet, solche über 0,5 aufgerundet.

(3) Sind im Arztregisterbezirk mehr Ärzte zugelassen, als der Verhältniszahl entspricht, so darf, vorbehaltlich des § 26 Ziffer 1 und 2, bis zur Erreichung dieser Zahl nur jede dritte frei werdende Stelle besetzt werden.

§ 18

(1) Die Zulassung erfolgt für den Arztregisterbezirk oder für einen Arztsitz.

(2) Wer für den Arztregisterbezirk zugelassen wird, bedarf für die Niederlassung an einem besetzten oder freien Arztsitz der besonderen Zulassung durch den Landesausschuß.

(3) Wer für einen Arztsitz zugelassen ist, bedarf für eine neue Niederlassung innerhalb des Arztregisterbezirks der erneuten Zulassung durch den Landesausschuß.

(4) Bei gegenseitigem Praxistausch von Kassenärzten bedarf es nur dann einer erneuten Zulassung durch den Landesausschuß, wenn einer oder beide der tauschenden Ärzte nur für einen bestimmten Bezirk oder für einen Arztsitz zugelassen sind. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn der Tausch vollzogen ist.

§ 19

Voraussetzung der Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist die Eintragung ins Arztregister (§ 3), die Mitgliedschaft bei der Berufsvereinigung der Ärzte der Freien Stadt Danzig sowie eine dreijährige praktische klinische Tätigkeit als Assistenz- oder Volontärarzt.

(2) Auf die im Abs. 1 bestimmte Zeit kann eine Tätigkeit an einem ärztlich-wissenschaftlichen Institut bis zu einem Jahre, eine Tätigkeit bei der Danziger Auskunfts- und Fürsorgestelle für Tuberkulöse bis zu $1\frac{1}{2}$ Jahren angerechnet werden. Die Voraussetzung wird auch durch die Ausbildung als Facharzt erfüllt. Die Tätigkeit als Vertreter oder Assistent eines Kassenarztes ist bis zu einem halben Jahre anzurechnen.

(3) Für Ärzte, die sich vor dem 1. Oktober 1932 niedergelassen haben, jedoch die Bedingung der dreijährigen praktischen klinischen Tätigkeit als Assistenzarzt oder Volontärarzt nicht erfüllen oder nicht erfüllt haben, gilt eine Wartezeit von drei Jahren von der Niederlassung an, auf die eine etwaige Assistentenzeit angerechnet wird.

§ 20

(1) Wenn im Arztregisterbezirk die Zahl der Fachärzte mehr als 40 vom Hundert der Kassenärzte beträgt, können nur praktische Ärzte zugelassen werden. Hierbei werden Fachärzte nicht gezählt, die das sechzigste Lebensjahr überschritten haben.

(2) Als Facharzt gilt, wer von der Berufsvereinigung der Ärzte oder der Ärztekammer als Facharzt anerkannt ist.

§ 21

(1) Ärzte, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person begründeter wichtiger Grund vorliegt, dürfen nicht zugelassen werden.

(2) Ärzte, die ein festes dienstliches Einkommen von mindestens fünfhundert Gulden monatlich beziehen (festbesoldete Ärzte), sind in der Regel zur Kassenpraxis nicht neu zuzulassen; ihre Zulassung soll nur stattfinden, wenn dies zur ausreichenden ärztlichen Versorgung der Versicherten oder ihrer anspruchsberechtigten Familienangehörigen erforderlich erscheint.

(3) Als festes dienstliches Einkommen im Sinne des Abs. 2 gilt auch Wartegeld und Ruhegehalt. Ein Einkommen aus Gutachtertätigkeit gilt als festes dienstliches Einkommen nur, wenn vereinbarungsgemäß bestimmte fortlaufende Bezüge gewährt werden.

§ 22

(1) Verheiratete Ärztinnen dürfen nicht lediglich im Hinblick auf die Tatsache ihrer Verheiratung hinter anderen Ärzten zurückgestellt werden.

(2) Das Gleiche gilt für Ärzte, die sich als Homöopathen bezeichnen, wegen dieser Bezeichnung.

(3) Erklärt ein Mantelvertrag die Besetzung eines Arztsitzes als vordringlich, so muß dieser Arztsitz zunächst besetzt werden.

§ 23

Ist unter mehreren Bewerbern die Auswahl zu treffen, so sind alle für die Zulassung in Frage kommenden Umstände gegeneinander abzuwägen. Hierbei ist unbeschadet des § 18 Abs. 4, des § 22 Abs. 3 und des § 24 insbesondere folgendes zu berücksichtigen: Zeit der Approbation, Zeit der Eintragung in das Arztregister, Lebensalter, Niederlassungszeit im Bezirk, Ortsansässigkeit (§ 24 Ziffer 4), Lage der Wohnung, Überlastung durch andere ärztliche Tätigkeit, längere Tätigkeit als Assistenzarzt oder sonstiger Nachweis einer besonderen Ausbildung sowie besondere wirtschaftliche Verhältnisse.

§ 24

(1) Für die nach § 23 zu treffende Auswahl gelten folgende Bestimmungen:

1. Schwerkriegsbeschädigte sind bei ihrer ersten Zulassung zu bevorzugen.
2. Ärzte, die innerhalb des Arztregisterbezirks mindestens zehn Jahre ununterbrochen entweder auf dem Lande oder mit der Beschränkung auf einem bestimmten Wohnsitz kassenärztliche Tätigkeit ausgeübt haben, sind bei der Bewerbung um eine erneute Zulassung zu bevorzugen. Für die Eintragung eines entsprechenden Vermerks im Arztregister gilt § 9 entsprechend.
3. Kriegsteilnehmer sind bei ihrer ersten Zulassung zu bevorzugen.
4. Ortsansässige Ärzte können bevorzugt zugelassen werden, wenn wichtige Gründe in der Person des Arztes dafür sprechen. Als ortsansässig in diesem Sinne gelten solche Ärzte, deren Eltern oder Pflegeeltern seit mindestens fünf Jahren am Orte der Niederlassung des Arztes oder in einer Nachbargemeinde wohnen, oder die sich selbst seit der gleichen Zeit dort aufhalten.
5. Eine durch Ausscheiden eines praktischen Arztes frei gewordene Stelle darf durch einen Facharzt nur in besonders begründeten Fällen besetzt werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn ein Bedürfnis nach einem Facharzt besteht. Beim Ausscheiden eines praktischen Arztes, der den Bezirk eines Arztsitzes vorwiegend allein versorgte, und dessen unverzüglicher Ersatz zur ärztlichen Versorgung der Versicherten und ihrer berechtigten Angehörigen notwendig ist, muß für diesen Bezirk wieder ein praktischer Arzt zugelassen werden.
6. Beim Ausscheiden eines Facharztes soll in der Regel ein Vertreter des gleichen Sonderfaches zugelassen werden. Er ist zuzulassen, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht.

(2) Die vorstehend angegebene Reihenfolge ist für die Bevorzugung in der Auswahl bestimmend.

Kapitel V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Die bisher auf Grund der Richtlinien über den allgemeinen Inhalt der Verträge zwischen Krankenkassen und Ärzten vom 12./18. Juli 1924 (Abschnitt III, Arztsystem) erfolgten Zulassungen gelten — vorbehaltlich der Vorschriften in den Abs. 2, 3 und 4 — als Zulassungen im Sinne dieser Zulassungsordnung.

(2) Beschränkungen hinsichtlich des Wohnsitzes oder der Zulassungsdauer bleiben bestehen.

(3) Soweit befristete Zulassungen vorliegen, sind Anträge auf weitere Zulassung bis zum 30. Juni 1933 beim Landesausschuß zu stellen. Dieser hat bis spätestens 30. September 1933 darüber zu beschließen; er kann dabei von den Vorschriften dieser Zulassungsordnung abweichen. Die Entscheidung kann nur auf endgültige Zulassung oder Beendigung der Kassenpraxis nach Ablauf der Zulassungsfrist ergehen. Vor der Entscheidung bereits abgelaufene Zulassungsfristen gelten bis zur Entscheidung als verlängert.

(4) Zulassungen von Ärzten mit einem Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig gelten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Zulassungsordnung als aufgehoben. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26

Für die Zulassung der Ärzte, die am 1. Oktober 1932 drei Jahre approbiert und während dieser Zeit dauernd ärztlich tätig waren, gelten folgende Ausnahmen:

1. Sind diese Ärzte als Kriegsbeschädigte Rentenempfänger, so gelten für ihre erste Zulassung die §§ 16, 17, 23, 24 nicht.

   Das Gleiche gilt für die erste Zulassung solcher Ärzte, die vor dem 1. Oktober 1922 approbiert sind und ihre ärztliche Tätigkeit nicht oder nur vorübergehend unterbrochen haben. Haben sie sich niedergelassen, so können sie nur dort zugelassen werden, wo sie sich am 1. Oktober 1932 niedergelassen hatten.
2. Ist die Verhältniszahl unterschritten, so wird außer den nach § 17 Abs. 3 zuzulassenden Ärzten jährlich ein Drittel der Ärzte zugelassen, die am 1. Oktober 1932 in das Arztregister eingetragen, aber nicht zugelassen waren. Restzahlen werden aufgerundet.
3. Bei der Berechnung der Verhältniszahl werden die Kassenärzte nicht gezählt, die in den letzten drei Jahren aus der Kassenpraxis ein Einkommen von weniger als eintausendzweihundertfünfzig Gulden jährlich hatten und entweder am 1. Oktober 1932 das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben oder seit dem 1. Oktober 1922 in dem gleichen Zulassungsbezirke sich niedergelassen haben.

4. Die in § 19 Abs. 1 festgesetzte Voraussetzung der dreijährigen praktischen klinischen Tätigkeit als Assistenz- oder Volontärarzt gilt nicht.
5. Die Reihenfolge der außerordentlichen Zulassung soll sich, abweichend von § 23, in erster Linie nach dem Approbationsalter bestimmen.

§ 27

Diese Zulassungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1933 in Kraft. Sie findet auf alle an diesem Tage schwebenden Verfahren Anwendung. Mit dem gleichen Tage treten die Zulassungsvorschriften in den Richtlinien über den allgemeinen Inhalt der Verträge zwischen Krankenkassen und Ärzten vom 12. /18. Juli 1924 Abschnitt III (Arztsystem) außer Kraft.

Beschlossen in den Sitzungen des Landesausschusses für Ärzte und Krankenkassen am 12., 19., 26. Oktober, 2., 9., 18., 23., 30 November, 7. und 21. Dezember 1932.

Der Vorsitzende des Landesausschusses für Ärzte und Krankenkassen
J. V.: Grentzenberg

Der vorstehenden Zulassungsordnung wird gemäß Kapitel I, Abschnitt 1 § 9 Abs. 4 der Rechtsverordnung des Senats vom 1. März 1932 (G. Bl. S. 123 ff.) zugestimmt.

Danzig, den 30. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.